



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Die Abonnentenversicherung und der Buchhandel.

Dem Reichstag ist vor einigen Tagen eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift über die Abonnentenversicherung\*) zugegangen, die durch die Reichstagsverhandlungen vom März 1911 hervorgerufen worden ist. Damals lagen zwei Resolutionen vor: eine vom Zentrum, die schlechthin ein Verbot der Abonnentenversicherung verlangte, und eine von der nationalliberalen Partei, die zunächst regierungsseitig festgestellt sehen wollte, »welchen Umfang die Verbindung einer Versicherung mit der Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften angenommen hat und ob Mißstände dabei hervorgetreten sind«. Am 20. März 1911 wurden beide Resolutionen angenommen, und in dem seither verflossenen Zeitraum sind nun Erhebungen seitens der verbündeten Regierungen veranstaltet worden, deren Ergebnis jetzt in klarer und übersichtlicher Form vorliegt.

Wie bekannt, versteht man unter Abonnentenversicherung die Versicherung, welche die Abonnenten von Zeitungen oder Zeitschriften in ihrer Eigenschaft als Abonnenten genießen, in der Regel ohne eine besondere Prämie dafür zu zahlen, wiewohl auch dieses in einzelnen Fällen vorkommt. Meist handelt es sich um Versicherung gegen Unfälle, die den Tod oder dauernde oder teilweise Invalidität des Versicherten oder auch seiner Ehefrau zum Gegenstand haben, in weniger zahlreichen Fällen auch um die Versicherung von Sterbegeld, vereinzelt noch um Haftpflichtversicherung.

Die Veranlassung zur Einführung der Abonnentenversicherung ist wohl darin zu suchen, daß die Zeitungen und Zeitschriften auf diese Weise ihren Abonnentenstand erhöhen und sich auf längere Dauer erhalten, daß sie im Konkurrenzkampf einen Vorteil in die Waagschale werfen wollten, den das gegnerische Blatt nicht hatte. Daher auch die Animosität gegen die Abonnentenversicherung im Lager der Zeitungspresse, insbesondere bei der Presse gewisser Parteien, die ihren Einfluß in den breiten Massen des Volkes suchen. Denn gerade der Arbeiter- und Handwerkerstand wird durch eine Versicherung gegen die bei ihnen am ehesten eintretenden Unfälle besonders angelockt.

Sieht man aber von dem Durchschnittsfalle ab, wo dem Zeitungsverleger ein Versicherungsgeschäft als Nebenbetrieb willkürlich angegliedert worden ist, so gibt es außerdem auch selbständige Versicherungsbetriebe, deren Organisation die Hauptsache und wo die Zeitung bzw. Zeitschrift nur Hilfsorgan im Dienste des Versicherungsbetriebes ist. Es ist erklärlich, daß beide Betriebsarten verschieden beurteilt werden müssen, und daß sie auch in bezug auf das öffentliche Recht eine verschiedene Behandlung erfahren.

Dazu kommt noch ein weiterer Unterschied: einmal gewährt der Zeitungsverleger die Versicherung auf eigenen Namen und auf eigene Gefahr, wobei der versicherte Abonnent nur zu der Zeitung selbst in Rechtsbeziehungen tritt, und das andere Mal vermittelt der Verleger die Versicherung seiner Abonnenten bei einer Versicherungsanstalt, wofür er eine Prämie bezahlt; dabei tritt der Abonnent mit seinen Rechten und Pflichten aus der Versicherung nur zu der Versicherungsgesellschaft in Beziehung.

\*) Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis M 2.— ord.

Da die Versicherungsgesellschaften aber dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen, so fallen auch die Abonnentenversicherungen, soweit sie von den Zeitungen den Versicherungsgesellschaften übertragen worden sind, der Beaufsichtigung durch diese Behörde anheim. Und das ist gut, denn das Kaiserliche Aufsichtsamt hat, wie aus der Denkschrift zur Genüge hervorgeht, das Interesse der versicherten Abonnenten im Auge, es prüft u. a. die diesbezüglichen Verträge zwischen den Zeitungen und den Versicherungsanstalten usw., übt überhaupt die ihm laut Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 zustehenden Befugnisse aus.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt vertrat früher die Auffassung, daß auch die Selbstversicherung der Zeitungsverleger unter das genannte Gesetz und damit unter seine Aufsicht falle, worin ihm aber das Reichsgericht nicht beigetreten ist, so daß diese Art der Versicherung auch als unbeaufsichtigte zu bezeichnen ist. Ehe wir — was uns der Kernpunkt der Denkschrift zu sein scheint — auf die Mängel der unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung eingehen — möchten wir noch einige Daten mitteilen, welche die Ausdehnung der Abonnentenversicherung überhaupt illustrieren.

Ende 1911 hatten 146 Zeitungen und Zeitschriften ihre Abonnenten bei drei Versicherungsanstalten (eine Anstalt versicherte allein 140 Zeitungen und Zeitschriften) gegen Unfall versichert, vier Familienzeitschriften (kein Tagesblatt) hatten mit zwei Versicherungsanstalten Verträge über Sterbegeldversicherung abgeschlossen, einige wenige Fachzeitschriften waren Haftpflichtversicherungen im Interesse ihrer Abonnenten mit Versicherungsgesellschaften eingegangen. Die Zahl der versicherten Abonnenten betrug 1911 ohne mitversicherte Ehefrauen 1 766 465. An Schadengeldern sind im Jahre 1911 über 3 Millionen Mark ausgezahlt. 32 141 Schadfälle und Sterbegeldzahlungen gelangten in dem einen Jahre zur Erledigung. In der Abonnentensterbegeldversicherung allein lag schon 1910 der außerordentlich hohe Bestand von beinahe 95 Millionen Versicherungssumme vor. Von den innerhalb rund vier Jahren (1. Januar 1909—Anfang Dezember 1912) beim Aufsichtsamt eingelaufenen 50 Beschwerden haben sich 34 als unbegründet, 6 als begründet erwiesen, in 8 Fällen handelte es sich um zweifelhafte Rechtsfragen, eine war teilweise begründet, eine schwebt noch. Gewiß ein Beweis dafür, daß die Zeitungen und deren Versicherungsgesellschaften bestrebt sind, ihre Versicherungsnehmer in weitgehendem Maße zufriedenzustellen.

An Zeitschriften, die durch den Buch- und Zeitschriftenhandel vertrieben werden, gehörten unter diese Rubrik im Jahre 1911 folgende: Das Blatt für Alle, Häuslicher Ratgeber, Feierstunden, Meine Selbsthilfe (4 in Berlin), Für die Familie, Nach der Arbeit, Hilfsbereit (3 in Charlottenburg), Nach der Schicht (Wiebelskirchen), Sonntagsblatt für die katholische Familie (München), Die Fundgrube (Nürnberg), Am stillen Herd (Dresden), Die Fürsorge, Nach Feierabend, Das neue Blatt (3 in Leipzig), Die Volkswohlfahrt, Interessante Blätter für Alle (2 in Stuttgart).

Was die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung betrifft, so kommen dafür 143 Blätter, darunter 127 Tageszeitungen in Betracht, mit einer Abonnentenzahl von 2 569 226 Ver-